

Landkreis Peine
Der Landrat

Az: 13.20.43.01

Vorlage-Nr.	152/2016
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	entfällt
im Budget enthalten	entfällt
Auswirkung Finanzziel	entfällt
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	01.11.2016

Beschlussvorlage

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird nach Ziffer 2.1 der Sachdarstellung verfahren.
- b) In die Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH wird berufen:

Landrat Einhaus,
als Verhinderungsvertreter EKR Heiß.

(LR)

(EKR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
KA (Kreisausschuss)	§ 76.1 NKomVG		16.11.2016					
KT (Kreistag)	§ 138 NKomVG		16.11.2016					

Sachdarstellung:

Der Gesellschaftsvertrag der Allianz für die Region GmbH bestimmt nicht, wie viele Vertreter der Landkreis Peine entsenden darf. Es wäre daher auch denkbar, eine andere Anzahl von Mitgliedern zu bestimmen.

Es ist folgendes Verfahren durchzuführen:

- 1 Beschluss über die Anzahl der Mitglieder, die der Landkreis entsendet.
- 2 Es ist, je nach Anzahl, wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Es wird **eine Vertreterin/ein Vertreter** bestimmt:
 - 2.1.1 Die Vertreterin/der Vertreter (einschl. Verhinderungsvertreter/in) muss gemäß § 67 NKomVG gewählt werden.
 - 2.1.2 Soweit sie/er dem Kreistag angehört ist festzustellen, ob sie/er nur mit Rücksicht auf ihre/seine Zugehörigkeit zum Kreistag gewählt worden ist oder ob die Wahl aufgrund von persönlicher Eignung erfolgte.
 - 2.2 Es werden **zwei Vertreterinnen/Vertreter** bestimmt:
 - 2.2.1 Durch eine Abstimmung § 66 NKomVG wird der Landrat vom Kreistag zum Vertreter bestimmt.
 - 2.2.2 Anschließend wird die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter (einschl. Verhinderungsvertreter/in) gemäß § 67 NKomVG gewählt.
 - 2.2.3 Soweit die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter dem Kreistag angehört ist festzustellen, ob sie/er nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Kreistag gewählt worden ist oder ob die Wahl aufgrund von persönlicher Eignung erfolgte.
 - 2.3 Es werden **drei oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter** bestimmt:
 - 2.3.1 Durch eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) wird der Landrat vom Kreistag zum Vertreter bestimmt.
 - 2.3.2 Die weiteren Vertreterinnen/Vertreter (einschl. Verhinderungsvertreter/innen) werden nach Hare-Niemeyer gewählt.
 - 2.3.3 Soweit sie dem Kreistag angehören ist jeweils (ggf. einzeln) festzustellen, ob sie nur mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Kreistag gewählt worden sind oder ob die Wahlen aufgrund von persönlichen Eignungen erfolgten.

Bisheriger Vertreter war: LR Einhaus